

**Geschäftsordnung des beratenden  
Fachausschusses für fachärztliche Versorgung**  
vom 21.07.2016

**§ 1 - Mitgliedschaft, Wahl**

- (1) Bei der KV Berlin wird gemäß § 79c SGB V ein beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung gebildet. Der Ausschuss besteht aus Ärzten aus dem Kreis der Mitglieder der KV Berlin, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen und nicht bereits Mitglied in einem anderen beratenden Fachausschuss der KV Berlin sind.

Über die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses entscheidet die Vertreterversammlung. Für die Ausschussmitglieder sind persönliche Stellvertreter in gleicher Anzahl zu wählen.

- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl entsprechend der Regelung des Absatzes 2. Die Amtsdauer neu gewählter Mitglieder endet mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder. Diese Regelung gilt für die Stellvertreter entsprechend.
- (4) Der Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

**§ 2 - Aufgaben**

- (1) Der Ausschuss ist vor Entscheidungen des Vorstandes und/oder der Vertreterversammlung in den die Sicherstellung der Versorgung berührenden wesentlichen Fragen zu hören. Dies sind insbesondere:
- a) die Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (§ 87b SGB V), soweit diese sich auf die Honorierung fachärztlicher Leistungen auswirkt;
  - b) der Abschluss von Verträgen über die Vergütung fachärztlicher Leistungen;
  - c) der Abschluss von Verträgen über die fachärztliche Versorgung.
- (2) Im Übrigen kann der Ausschuss vom Vorstand, der Vertreterversammlung sowie den Zulassungsgremien (§§ 96, 97 SGB V) beratend hinzugezogen werden. Durch Beschluss der Vertreterversammlung können ihm zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung (§ 135 Abs. 2 SGB V) übertragen werden.

**§ 3 - Verfahren**

- (1) Für die Anhörung des Ausschusses gemäß § 2 Abs. 1 gilt folgendes Verfahren: Der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung haben den Ausschuss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Entscheidung schriftlich zur Stellungnahme aufzufordern. Diese Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Grundsätzlich sollen zwei Wochen nicht unterschritten werden. Dem Ausschuss ist mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens die Stellungnahme vorzuliegen hat.

- (2) Die Stellungnahme des Ausschusses erfolgt regelmäßig schriftlich. Der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung können den Vorsitzenden des Ausschusses oder seinen Stellvertreter zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme laden.
- (3) Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses oder sein Stellvertreter genießen in der Vertreterversammlung, soweit sie dieser nicht angehören, zu Tagesordnungspunkten, welche die fachärztliche Versorgung betreffen, Rederecht.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 haben der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung die Stellungnahme des Ausschusses in ihre Entscheidung einzubeziehen, das heißt, sie haben sich mit der Stellungnahme inhaltlich auseinander zu setzen. Eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahme des Ausschusses gilt als Verzicht auf den Anhörungsanspruch. Dabei ist eine Frist von 14 Tagen nicht zu unterschreiten.

#### **§ 4 - Sitzungsordnung**

- (1) Der Ausschuss beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Ausschusses sowie bei deren Verhinderung ihre persönlichen Stellvertreter.
- (3) Der Ausschuss beschließt über seine Stellungnahmen mit den Stimmen der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses sind an Weisungen nicht gebunden. Über den Hergang der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Über jede Ausschuss-Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den wesentlichen Inhalt der Diskussion, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sowie Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung sowie eine Anwesenheitsliste und in den Fällen des § 2 Abs. 1 die vom Ausschuss beschlossene Stellungnahme enthält. Die Mitglieder des Ausschusses, der Vorstand und der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhalten eine Kopie des Protokolls. Einwände gegen das Protokoll können die bei der Sitzung anwesenden Ausschussmitglieder innerhalb von einer Woche nach Zugang geltend machen. Ohne Änderungswünsche gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt.

#### **§ 5 - Übergangsvorschrift**

Der bereits vor der Änderung des SGB V durch das Versorgungsstruktur-Gesetz gewählte Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung gilt als Ausschuss im Sinne des § 79c SGB V. Die Geschäftsordnung ist für diesen, mit Ausnahme des § 1 Abs. 2, Abs. 4 entsprechend anwendbar.

#### **§ 6 - Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt gemäß § 14 der Satzung der KV Berlin mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.